

Umweltbericht
zur 128. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbegebiet Meerbreite“



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Oktober 2015

Auftraggeber: POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG
Am Zubringer 8
32107 Bad Salzuflen

Auftragnehmer:


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Cinja Schwarz

Stand: Oktober 2015



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans.....	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Lage und heutige Nutzung	7
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	9
2.2.1	Schutzgut Mensch.....	9
2.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	11
2.2.3	Schutzgut Luft und Klima	13
2.2.4	Schutzgut Landschaft.....	14
2.2.5	Schutzgut Boden.....	15
2.2.6	Schutzgut Wasser	16
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
2.4.1	Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	19
2.4.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	25
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
2.5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	26
2.5.2	Allgemeine Empfehlungen	26
2.5.3	Gehölzbestände	27
2.5.4	Boden	28
2.5.5	Gewässer	29
2.5.6	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
2.5.7	Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten.....	30
3	Sonstige Angaben	31
3.1	Beschreibung der Methodik.....	31
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	31
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	32
4	Literatur	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Oberbereich Bielefeld, Blatt 12 mit Lage der Vorhabensfläche	4
Abbildung 2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Meerbrede“ der Stadt Bad Salzuflen.	5
Abbildung 3:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans mit der Lage des Planungsgebietes	6
Abbildung 4:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans mit Lage des Planungsgebietes	6
Abbildung 5:	Übersicht der Lage des Plangebietes.....	7
Abbildung 6:	Blick von Norden auf die Vorhabensfläche.....	8
Abbildung 7:	Blick von Südosten auf die Vorhabensfläche und die bestehenden Gebäude der Firma POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG	8
Abbildung 8:	Einzelhäuser südlich der B239 im Wirkraum.....	10
Abbildung 9:	Luftbild vom Vorhabensstandort.....	10
Abbildung 10:	Werre mit Ufersaum zur Vorhabensfläche sowie angrenzende Grünlandfläche	12
Abbildung 11:	Lage der Kulturlandschaftsräume und besondere Kulturbereiche im Umfeld des Planungsgebietes	17
Abbildung 12:	Auszug aus der 128. Änderung des Flächennutzungsplans “Gewerbegebiet Meerbrede“	19
Abbildung 13:	Aktuelles Luftbild des Planungsgebietes	19

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Stadt Bad Salzuflen plant die 128. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Meerbreite“ im Nordosten des Stadtteils Biemsen-Ahmsen (vgl. Abbildung 5). Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha. Durch die Änderung soll die Grundlage zur Erweiterung des Standortes der Firma POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des FNP wird im Westen durch bestehendes Gewerbegebiet und die Straße „Meerbreite“ begrenzt. Östlich grenzen bislang intensiv genutzte, landwirtschaftlich Fläche an. Im Nordosten verläuft die Werre und im Süden befindet sich die Bundesstraße 239 „Am Zubringer“.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erstellung des Bebauungsplans Nr. 0311 V „Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung“ zu liefern, sollen die bisher im FNP als Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen ausgewiesenen Bereiche in gewerbliche Bauflächen geändert werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes

In den Fachgesetzen sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.

Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Fachplanungen

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt wurden.

Regionalplan

Der Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 12 weist die Fläche als Freiraumbereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz aus.

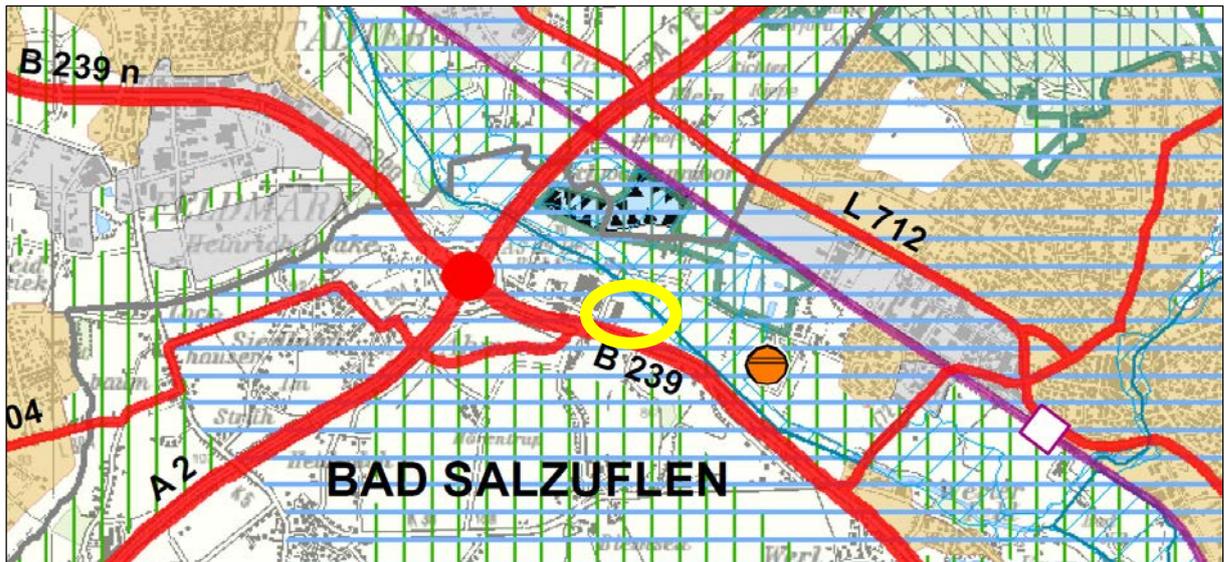


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Oberbereich Bielefeld, Blatt 12 mit Lage der Vorhabensfläche (gelber Kreis); blaue, waagerechte Schraffur = Freiraum zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2014).

Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen weist die Vorhabensfläche als Fläche für Landwirtschaft und als Grünfläche aus. Die 128. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Meerbreite“ mit der Ausweisung von gewerblicher Baufläche gemäß Parallelverfahren § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0311 V „Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung“ ist somit erforderlich.

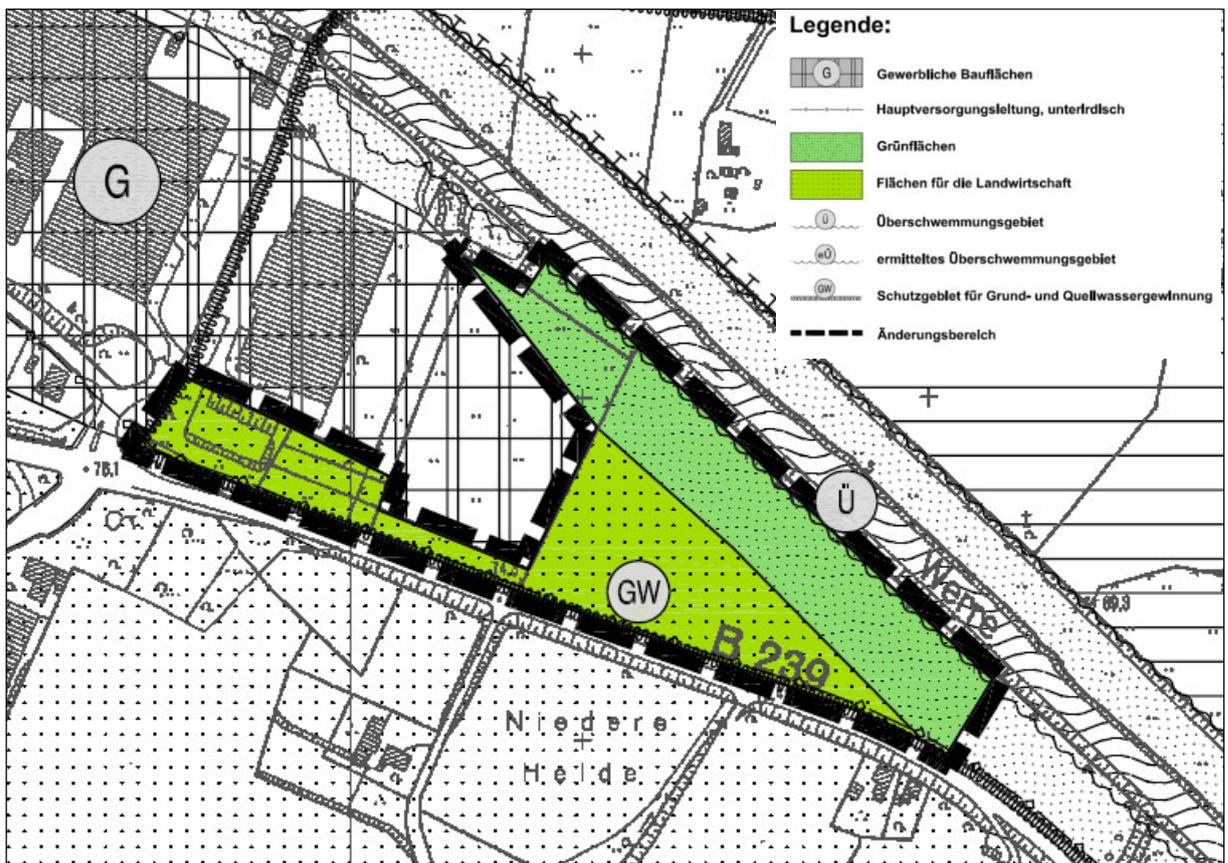


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Meerbrede“ der Stadt Bad Salzuflen (Tischmann & Schrooten 2015 c).

Landschaftsplan

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bad Salzuflen“ (KREIS LIPPE 2005). In der Festsetzungskarte ist der Bereich des Vorhabens als „Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen“ ausgewiesen (vgl. Abbildung 3). Die Pappelreihe entlang der Werre soll entnommen werden und Anpflanzungen von bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Ufergehölzen zwischen Kläranlage und Meerbrede im LSG 2.2-9 „Werre unterhalb Schötmar“ sind vorgesehen. In der Entwicklungskarte ist der Bereich unter dem Ziel 1 „Erhaltung“ zusammengefasst (vgl. Abbildung 4). Dies gilt für die Bereiche der Flussniederung der Werre und der Bega als großflächige Geländemulde mit bis zu 30 m tiefen glazialen Sand- und Kiesschichten im Untergrund, teilweise mit hohen Grundwasserständen und begleitenden naturnahen Vegetationsbeständen. Der Landschaftsbestandteil dient darüber hinaus der Kaltluftsammlung und -abführung, als Grundwasserleiter und -reservoir, als natürliches Überschwemmungsgebiet sowie als Standort von naturnahen Lebensgemeinschaften von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als prägender Landschaftsbestandteil von hohem Wert für das Landschaftsbild.

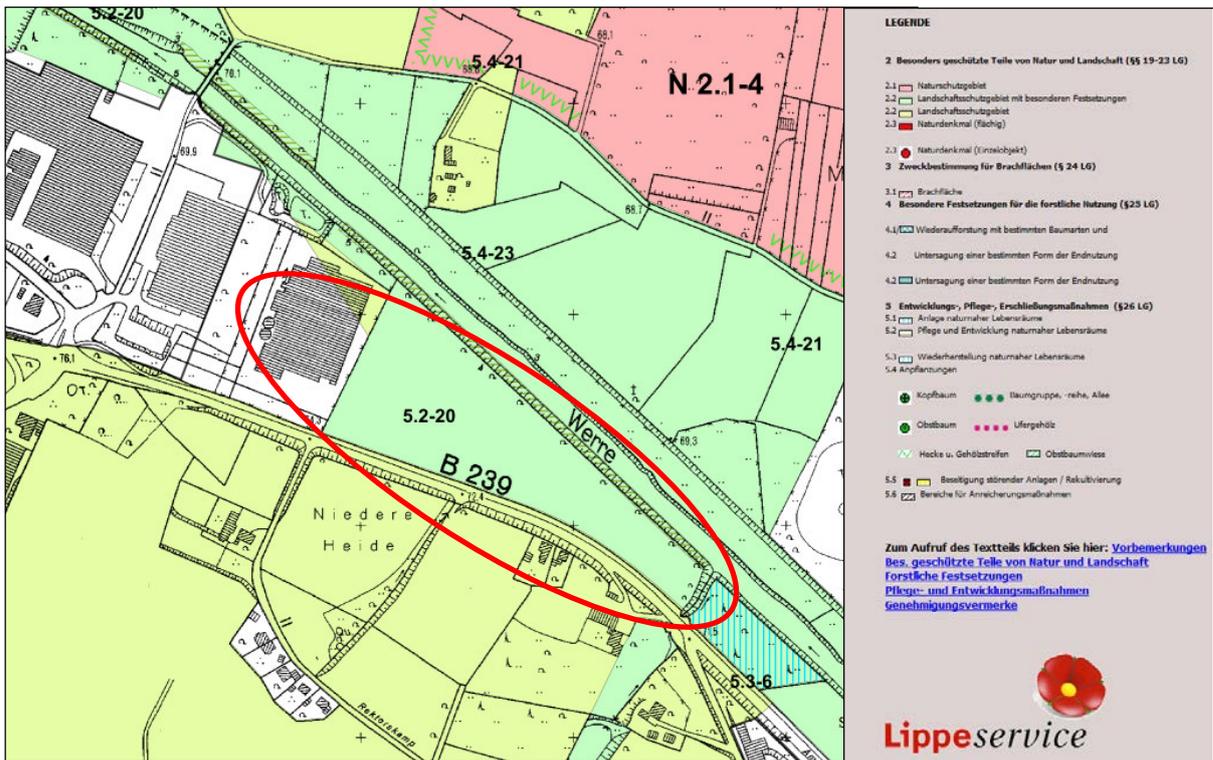


Abbildung 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans mit der Lage des Planungsbereiches (rot) (KREIS LIPPE 2005).

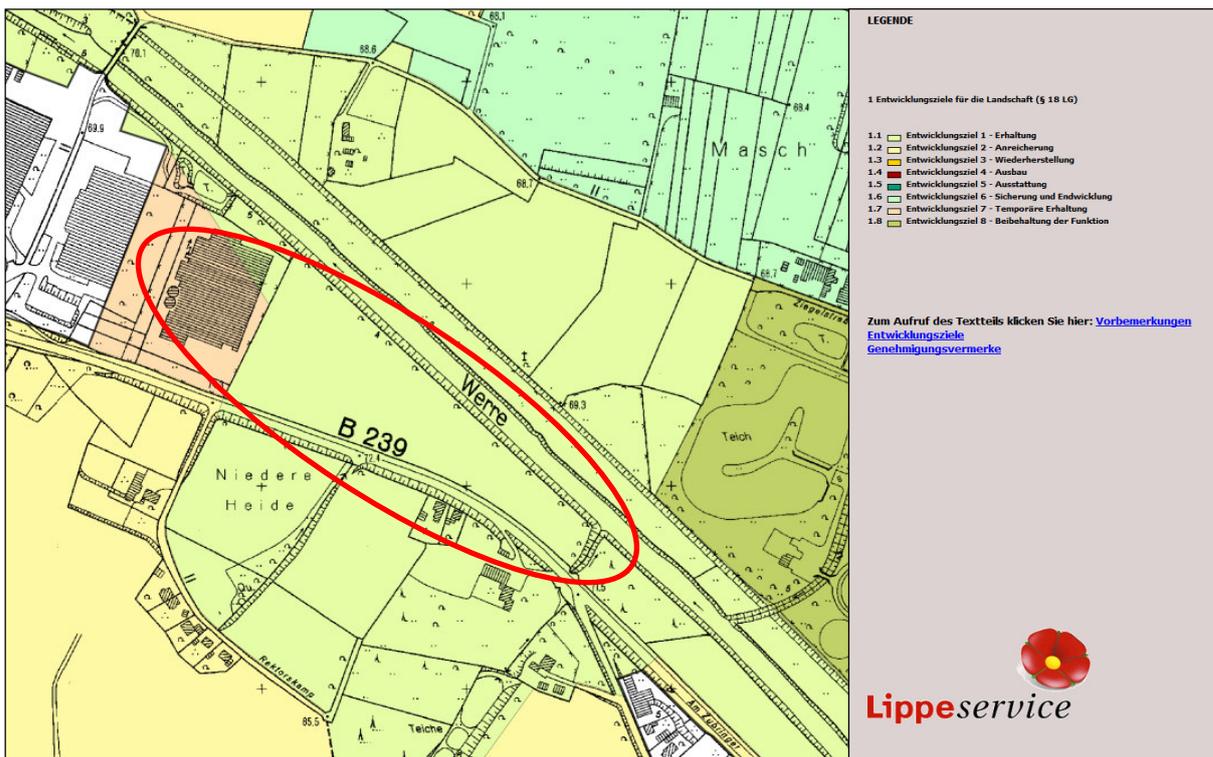


Abbildung 4: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans mit Lage des Planungsbereiches (rot) (KREIS LIPPE 2005).

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens ist der Begründungen zum Flächennutzungsplan zu entnehmen (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015 d).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich westlich des Stadtzentrums von Bad Salzuflen im Ortsteil Biemsen-Ahmsen (vgl. Abbildung 5). Zur Zeit unterliegt der Änderungsbereich, der im Osten an das bereits bestehende Gewerbegebiet Meerbrede anschließt (vgl. Abbildung 7) einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. Abbildung 6). Im Nordosten verläuft die Werre, die durch hochwüchsige Pappeln von der landwirtschaftlichen Fläche getrennt ist. Im Süden befindet sich die Bundesstraße 239 „Am Zubringer“.

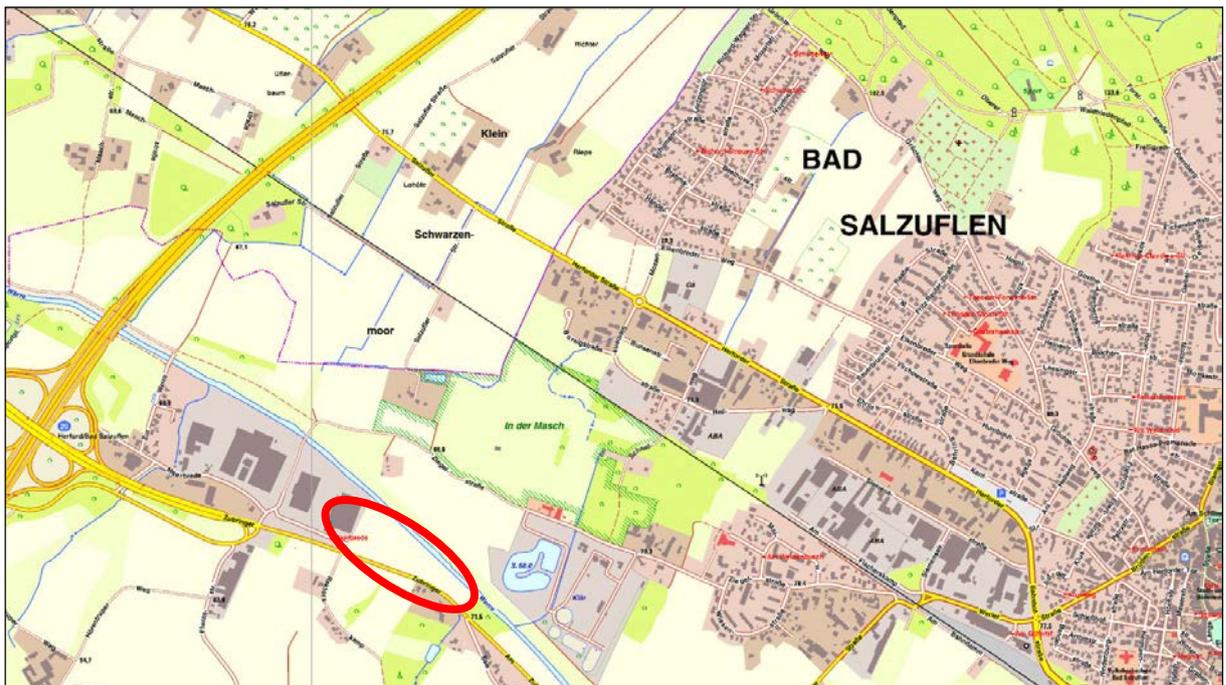


Abbildung 5: Übersicht der Lage des Plangebietes (LANDESREGIERUNG NRW 2013).



Abbildung 6: Blick von Norden auf die Vorhabensfläche.



Abbildung 7: Blick von Südosten auf die Vorhabensfläche und die bestehenden Gebäude der Firma POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Folgenden wird für die einzelnen Schutzgüter der derzeitige Umweltzustand erläutert. Dieser bildet die Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

2.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Südlich der Fläche befindet sich die viel befahrene Bundesstraße 239 „Am Zubringer“, im Westen besteht bereits das Gewerbegebiet Meerbrede. Von nordöstlicher Seite ist die Fläche von der Werre und der Pappelreihe eingesäumt, angrenzend daran befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Süden jenseits der B239 befinden sich zwei Wohnhäuser (Abbildung 8). Aufgrund der Topographie ergeben sich Sichtbeziehungen zum Plangebiet (siehe Wohnumfeldfunktion).

In Bezug auf die Erholungsfunktion ist die Fläche aufgrund der Nähe zur Straße und zum Gewerbegebiet nicht von Bedeutung.

Gesundheit und Wohlbefinden

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche sind zeitweise Geräusch- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Außerdem bestehen bereits Lärm- und Schadstoffimmission durch den Verkehr des viel befahrenen Zubringers sowie durch den Betrieb des angrenzenden Gewerbegebietes Meerbrede.



Abbildung 8: Einzelhäuser südlich der B239 im Wirkraum.



Abbildung 9: Luftbild vom Vorhabensstandort (LANDESREGIERUNG NRW 2013).

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Der Erweiterungsbereich des Plangebietes ist landwirtschaftlich genutzt und unversiegelt. Der landwirtschaftliche Bereich hat aufgrund der Nähe zur Straße und zum Gewerbegebiet eine mäßig hohe Bedeutung im Hinblick auf die Biotopfunktion. Die angrenzende Pappelreihe und das Fließgewässer bieten jedoch Habitatpotenzial für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten.

Pflanzen

Die zu bebauende Fläche eignet sich aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht als Lebensraum für Pflanzen und enthält keine bis wenige Wildkräuter.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Vorhabensfläche sowie der Wirkraum sind Teil der Biotopverbundfläche VB-DT-3917-038. Die Werre mündet bei Bad Oeynhausen in die Weser und entspringt im westlichen Lipper Bergland bei Horn-Bad Meinberg. Somit stellt sie einen Verbindungsraum zwischen Lipper-Bergland, Wiehengebirge und Teutoburger Wald dar. Zuflüsse der Werre sind Bega, Aa und Else. Die Vorhabensfläche weist Auenboden auf. Im Nordosten ragt ein Teil eines Überschwemmungsgebietes in die überplante Fläche hinein (vgl. Abbildung 10).



Abbildung 10: Werre mit Ufersaum zur Vorhabensfläche (links) sowie angrenzende Grünlandflächen (rechts).

2.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Durchlüftungsfunktion

Die offene Fläche im Plangebiet ist von Bedeutung für den Luftaustausch und dient zur Kaltluftsammlung und -abführung. Die Gehölzbestände im Nordosten des Wirkraums entlang der Werre reduzieren dagegen den Luftaustausch und führen zu einer Winddämpfung. Von Norden wird der Luftaustausch durch die Gebäude des Gewerbegebietes Meerbrede beschränkt.

Luftreinigungsfunktion

Die landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche gilt als lufthygienische Schadstoffsene und Ausgleichsraum. Die Gehölzbestände im Wirkraum können darüber hinaus durch das hohe Filtervermögen der Blattoberflächen zur Luftreinigung beitragen. Eine Belastung der Luft mit Schafstoffen wird deutlich verringert und Luftverunreinigungen ausgekämmt.

Wärmeregulationsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer deutlichen Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich des landwirtschaftlichen Verkehrs sowie des Straßenverkehrs der südlich verlaufenden Straße „Am Zubringer“.

Die landwirtschaftliche Fläche unterliegt einer großen Temperaturamplitude mit hohen Aufheizungen am Tag und großer Abkühlung in der Nacht.

2.2.4 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet selber hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Als gliederndes Landschaftselement fungiert die Pappelreihe im nordöstlichen Wirkraum, die entlang der Werre verläuft. Im Süden der Fläche grenzt ein flächiges Kleingehölz an den Vorhabensbereich an.

Nördlich der Werre befindet sich in einiger Entfernung das Naturschutzgebiet „In der Masch“ mit Grünland und Kleingewässern. Dieses ist jedoch durch die Pappelreihe außerhalb der Sichtweite des Vorhabens.

Entlang der Straße sind keine landschaftsbedeutsamen Elemente vorhanden. Diese wirkt sich durch das große Verkehrsaufkommen negativ auf den Wirkraum aus. Die Abgrenzung zum bestehenden Gewerbegebiet Meerbreite bildet ein Stabzaun. Auch die Gebäude des Gewerbes wirken sich als Vorbelastung auf den Vorhabensbereich aus.

2.2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Im Plangebiet befindet sich als Bodenart ein Typischer Brauner Auenboden über Auenablagerungen aus dem Jungpleistozän (GEOLOGISCHER DIENST 2015). Der Boden ist schutzwürdig aufgrund seiner Fruchtbarkeit. Für den unversiegelten Boden zeigt sich durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, die Bodenbearbeitung (Verdichtung, Umlagerung), stofflichen Einträge und Entwässerung eine deutliche Vorbelastung. Weiter südlich jenseits der Straße befinden sich Typische Braunerden, die nicht schutzwürdig sind.

Grundwasserschutzfunktion

In das Plangebiet ragt im Nordosten ein Teil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes hinein (ELWAS 2015). Nach Aussagen der ansässigen Firma soll es in der Vergangenheit auch bei Starkregenereignissen nicht zu Überschwemmungen und Rückstau gekommen sein. Darüber hinaus befindet sich ein festgesetztes Heilquellenschutzgebiet „Bad Oeynhause-Bad Salzuflen“ auf der Fläche des Vorhabens (ELWAS 2015). Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld stofflichen Belastungen ausgesetzt ist. Der Abstand zum Grundwasser im Bereich des Plangebietes ist als extrem tief eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST 2015).

Abflussregelungsfunktion

Auf den offenen Bereichen des Planungsgebietes kann das anfallende Niederschlagswasser versickern. Diese werden jedoch nur als bedingt geeignet zur Versickerungseignung eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST 2015).

2.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die offene Fläche ist für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Es befinden sich keine Oberflächengewässer auf dem Vorhabensstandort. Nordöstlich verläuft die Werre, die vom Vorhaben voraussichtlich nicht beeinflusst wird. Beeinträchtigungen können somit vermutlich ausgeschlossen werden.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im Bereich des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler vorhanden (LVR 2013). Nordöstlich angrenzend befindet sich der bedeutende Kulturlandschaftsbereich „Stadt Herford und Stifte Herford - Enger - Schildesche“ (LVR 2013) (vgl. Abbildung 11).

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Flächennutzung zu nennen.

Südlich der B239 befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Urnenfriedhof mit unbekannter Ausdehnung (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015b).

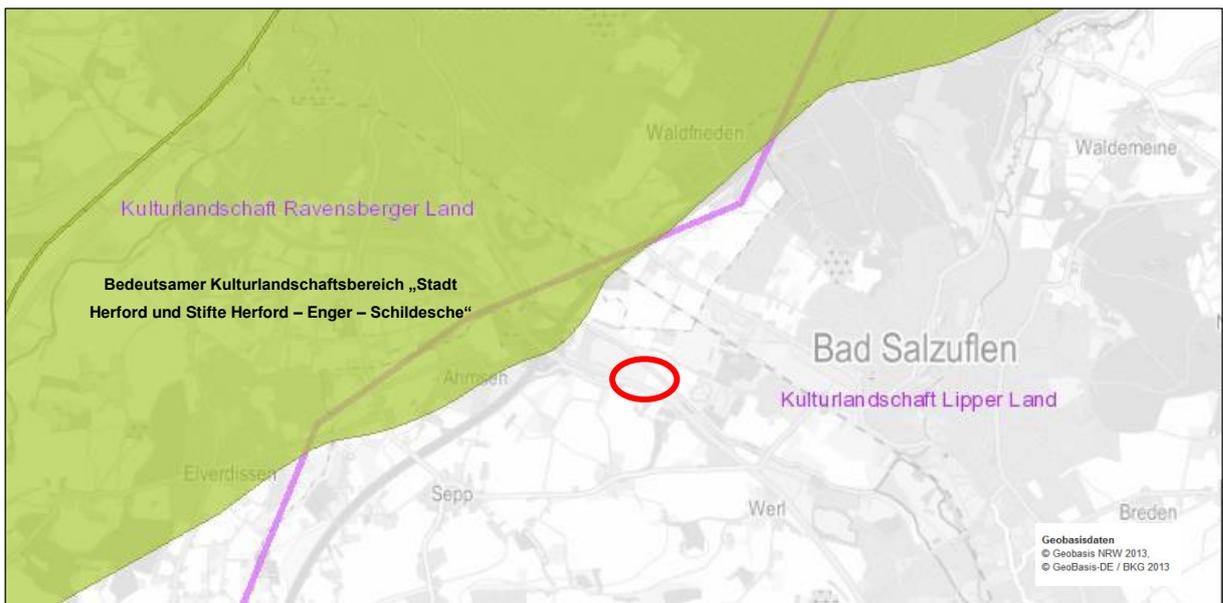


Abbildung 11: Lage der Kulturlandschaftsräume (violett) und besondere Kulturbereiche (grün) im Umfeld des Planungsgebietes (rot umrandet) (LVR 2013).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes sind keine Veränderungen der Umweltqualität unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu erwarten. Es wird voraussichtlich nicht zu Änderungen der Vegetationsstrukturen kommen, da die intensive Bewirtschaftung schon über längere Zeiträume konstant ist.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.4.1 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Einzelnen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. In Abbildung 12 wird die 128. Änderung des Flächennutzungsplans und in Abbildung 13 ein Luftbild des Planungsgebietes dargestellt. Diese Unterlagen gelten als Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

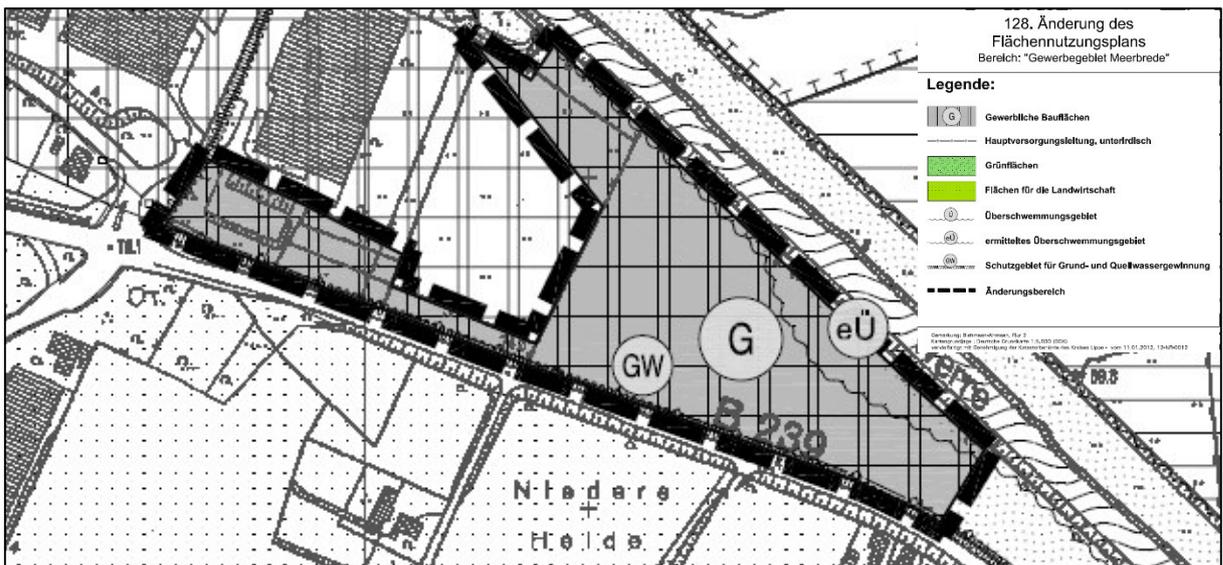


Abbildung 12: Auszug aus der 128. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Meerbrede" (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015c).



Abbildung 13: Aktuelles Luftbild des Planungsgebietes (LANDESREGIERUNG NRW 2013).

2.4.1.1 Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen der Planungen sind vor allem für die Bewohner der angrenzenden Siedlungen relevant. Während der Bauzeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den Schwerlastverkehr zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Hierbei handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen.

Durch das erweiterte Gewerbegebiet ergeben sich für die Einzelhäuser nördlich der Straße „Am Zubringer“ Beeinträchtigungen in Form von Geräuscentwicklungen durch den Betrieb auf dem vergrößerten Firmengelände. Durch die Erweiterung werden jedoch vergleichbare Verhältnisse wie im Bestand erwartet. Maßnahmen zu Schalldämmung der Hallen und generelle Vorgaben zum Arbeiterschutz sollen berücksichtigt werden. Die höchste Belastung durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen würde vermutlich zu den Hauptarbeitszeiten erfolgen, an denen schon eine hohe Vorbelastung durch die viel befahrene Straße und das bestehende Gewerbegebiet zu erwarten ist. Durch die Vergrößerung ist wahrscheinlich nicht mit einem übermäßigen Betrieb zu den immissionsschutzrechtlich besonders sensiblen Nachtzeiten zu rechnen, da die Firma üblicherweise im Zweischichtbetrieb (6:00 – 22:00 Uhr) produziert. Das Verkehrsaufkommen auf der Straße „Am Zubringer“ könnte sich geringfügig erhöhen, wenn im Zuge einer gesteigerten Nachfragen von Produkten und in diesem Zusammenhang auch mehr An- und Abfahrten durch LKWs erfolgen. Lieferverkehr soll jedoch auch zukünftig nur tagsüber stattfinden (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015b).

Aufgrund der vorhabenbezogenen und bisherigen Bauantragsplanung geht die Stadt Bad Salzuflen davon aus, dass die Immissionsschutzbelange der Nachbarschaft angemessen und ausreichend auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden können (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015b).

Für die Bewohner der Gebäude ergeben sich zudem Sichtbeziehungen zu dem neuen Teil des Gewerbegebietes. Hohe Vorbelastungen bestehen jedoch durch das bestehende Gewerbe sowie durch den Zubringer als Anschluss an die Autobahn, der das Plangebiet von der Wohnbebauung trennt. Um eine verträgliche Einbindung in das Umfeld zu erwirken, sollen höchstens 65 % der überbaubaren Gesamtgrundfläche zweigeschossig, der Rest wird eingeschossig abgestuft. Darüber hinaus finden eine Begrünung der Stellplätze sowie eine Eingrünung mit einer Hecke im Süden entlang der B 239 statt (vgl. TISCHMANN & SCHROOTEN 2015a/b).

Das Vorhaben wird sich voraussichtlich nicht negativ auf die Erholungsfunktion auswirken, da das Gebiet durch die Nähe zur Straße und zum Gewerbe stark vorbelastet ist und auch keinerlei Zugänglichkeit für Erholungssuchende in Form von Fußgängerwegen etc. enthält.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind insgesamt aufgrund der hohen Vorbelastung und der geringen Wohnnutzung im Wirkraum als sehr gering einzustufen. Es handelt sich teilweise um temporäre Beeinträchtigungen (Bauzeit). Insgesamt werden die Beeinträchtigungen als gering und nicht als erheblich eingestuft.

2.4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit Durchführung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von Fläche. Diese Fläche steht als Raum für Boden- und Lebensraumfunktionen nicht mehr zur Verfügung. Während der Bauzeit können sich Störungen in Form von Lärm das Schutzgut Tiere ergeben.

Bezüglich der Avi- und der Fledermausfauna kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für planungsrelevante Arten durch Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden. Dies gilt für Arten der offenen Feldflur (Kiebitz, Feldschwirl) ebenso wie für Mäusebussard, Turmfalke und Saatkrähe, die in der Pappelreihe ihre Nester errichten, und Höhlenbrüter wie Feldsperling und Nachtigall, die ebenfalls in der Pappelreihe vorkommen könnten. Bauvorbereitenden Maßnahmen inklusive einer potentiellen Fällung von Bäumen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. August) durchgeführt werden, um auch die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln anderer vorkommender Vogelarten zu vermeiden. Der geplante Standort des Gewerbes stellt jedoch für die Agrararten Kiebitz und Feldschwirl keine essentielle Brutstätte dar. Durch genügend gleich- oder höherwertige Flächen im Umfeld können diese Arten ausweichen.

Erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Störungen können primär durch die bauvorbereitenden Maßnahmen ausgelöst werden, die Brutvögel wie z.B. Saatkrähe, Mäusebussard und Turmfalke, Eisvogel, Uferschwalbe, Feldsperling, Nachtigall sowie Arten der offenen Feldflur (Feldschwirl, Kiebitz) im Umfeld negativ beeinflussen könnten.

Nahrungshabitate der Greifvögel (Mäusebussard, Habicht, Sperber, Rotmilan, Turmfalke) und der Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschalbe) könnten durch das Vorhaben verkleinert werden. Zudem können auch Teile von Nahrungshabitaten anderer Arten verloren gehen. Ein Verlust scheint aber aufgrund der Lage inmitten von Flächen ähnlicher Beschaffenheit, die zum Ausweichen genutzt werden können, nicht erheblich zu sein.

Für die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sowie allgemeine Empfehlungen siehe Kapitel 2.5.2 und BÜRO STELZIG (2015).

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen als mittel und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen.

Durch die Planumsetzung kommt es zu einem Verlust an offener Fläche (Agrarland), die der Kaltluftproduktion und der Durchlüftung dient. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich jedoch großflächige Offenlandbereiche, die diese Aufgabe übernehmen können. Durch das Vorhaben wird die Kaltluftproduktion und die Durchlüftung somit nur sehr gering beeinträchtigt. Des Weiteren kommt es zu einer Flächenversiegelung und somit zu einer Erweiterung des Siedlungsklimas. Allerdings ist nicht mit einer grundsätzlichen Veränderung der klimatischen Situation zu rechnen.

Die Pappel-Gehölzreihe entlang der Werre bewirkt eine Auskämmung von Luftverunreinigungen. Die Bäume im Osten entlang des geplanten Retentionsraumes für Hochwasser werden entnommen, der überwiegende Teil der Gehölze sollen geschont werden. Bei Abgang einzelner Bäume aus der Pappelreihe werden bodenständige, einheimische und standortgerechte Ufergehölze nachgepflanzt. Auf dem zukünftigen Stellplatzgelände werden zusätzlich standortgerechte Bäume gepflanzt (ein Baum pro fünf angefangene ebenerdige Stellplätze) (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015a/b). Dies dient neben optischen Gründen auch der Verbesserung des Kleinklimas und der Lufthygiene.

Durch das Vorhaben gehen voraussichtlich keine Flächen verloren, die für die Luftreinigung von essentieller Bedeutung sind. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.4 Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung des Gewerbegebietes ergeben sich Sichtbeziehungen (siehe Schutzgut Mensch). Dieses soll sich jedoch optisch an die vorhandene Bauweise des Gewerbes eingliedern. Darüber hinaus ist eine Eingrünung entlang der Straßen vorgesehen. Diese dienen zur Gliederung der Landschaft und tragen zur Sichtbegrenzung auf das geplante Gewerbegebiet bei.

Durch das Vorhaben wird im Bereich des geplanten Hochwasserretentionsraums ein Teil der landschaftlich hochwertigen Pappelreihe in Anspruch genommen. Andererseits erfolgt jedoch

bei natürlichem Abgang einzelner Pappelgehölze aus der zu sichernden Reihe eine Nachpflanzung durch standortgerechte Ufergehölze (z.B. *Quercus robur*). Darüber hinaus soll im Bereich der Parkplätze je ein standortgerechter Baum pro fünf angefangenen Stellplätzen errichtet werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als gering und unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht als erheblich eingestuft.

2.4.1.5 Schutzgut Boden

Durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen und zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung ist jedoch durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Durch die Errichtung der Gewerbebebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme von momentan unversiegelter Fläche. Die Bebauung beeinflusst den gewachsenen Boden und die natürlichen Bodenfunktionen gehen verloren. Der Boden im Plangebiet weist jedoch zur Zeit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine deutliche Vorbelastung durch Verdichtung, Bodenumlagerung und stoffliche Belastung auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden sind. Dennoch ist die Neuversiegelung des Bodens in jedem Falle auf ein Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus müssen weitere Maßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der Planungsumsetzung ausgeführt werden. Trotzdem steht der Bodenschutz an dieser Stelle in Konflikt mit den Zielen der planerischen Stadtentwicklung zur Erweiterung vorhandenem Gewerbes in Verbindung mit der Entwicklung von Arbeitsplätzen. Der Konfliktes ist im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2.4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch die Inanspruchnahme von unverbaute Fläche kommt es zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Gemäß den Vorschriften des § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Die Ver- und Entsorgung des Gewerbegebietes werden im weiteren Verfahren geklärt. Während der Bauphase und betriebsbedingt kann es zu Verunreinigung von Böden

kommen und damit zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie sachgerechte Produktionsprozesse ist eine Gefährdung des Grundwassers jedoch auszuschließen.

Da die Erweiterung des Gewerbes teilweise innerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt, soll durch die Errichtung eines neuen Hochwasserretentionsraums östlich des Geltungsbereiches innerhalb der Bebauungsplanung eine naturnahe Kompensation stattfinden. Dazu wird das Gelände abgesenkt, mit wechselnder, eher flacher Böschungsneigung. Der Bereich soll durch eine extensive Grünlandeinsaat entwickelt und gepflegt werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen im auf Bebauungsplanebene als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Die Baumaßnahmen sollen möglichst flächenschonend durchgeführt werden, um die umgebenden Gehölzbestände nicht unnötig zu beschädigen.

Aufgrund des südlich der B 239 gelegenen Urnenfriedhofs unbekannter Ausdehnung können archäologische Funde im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Archäologische Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen und Erdarbeiten sind deshalb notwendig und mit dem Lippischen Landesmuseum Detmold abzustimmen (vgl. TISCHMANN & SCHROOTEN 2015b).

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ergeben sich sehr geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter. Diese werden nicht als erheblich eingestuft.

Durch die Umsetzung des Vorhabens „Gewerbegebiet Meerbrede / Erweiterung“ werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter hervorgerufen. In Bezug auf das Schutzgut Boden wird der Eingriff aufgrund der Versiegelung als erheblich eingestuft. Die Beeinträchtigungen auf die übrigen Schutzgüter werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die intensive Flächennutzung und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als gering bis mittel und nicht erheblich eingestuft.

2.4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Bebauungsplanung.

Auf Grundlage des derzeitigen Standes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0311 V "Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung" (Vorhaben- und Erschließungsplan von TISCHMANN & SCHROOTEN 2015a) würde sich durch das Vorhaben eine negative Bilanz von 27.052 Biotopwertpunkten nach dem Schema MSWKS (2001) ergeben, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Eine vorläufige Bilanzierung dazu befindet sich in Tabelle 2.

Tabelle 2: Vorläufige Bilanzierung des Ist- und Planzustandes auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015a) nach MSWKS (2001).

Bestand			
Biototyp nach MSWKS (2001)	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1.1 Versiegelte Flächen	14.462	0	0
1.3 Teilversiegelte Flächen	616	1	616
2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschung	3.766	3	11.298
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	27.122	2	54.244
3.2 Intensivgrünland (Fettwiese, Fettgrünland)	1.413	4	5.652
4.4 Intensivrasen	869	2	1.738
7.1 Kleingewässer, naturfern	89	3	267
8.2 Baumgruppe, Allee, Baumreihen, Einzelbäume	5.869	8	46.952
	54.206	Gesamtwert:	120.767

Planung			
Biototyp nach MSWKS (2001)	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1.1 Versiegelte Flächen	29.513	0	0
1.3 Teilversiegelte Flächen	616	1	616
2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschung	3.626	3	10.878
3.2 Intensivgrünland (Fettwiese, Fettgrünland)	2.270	4	9.080
4.3 Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	1.337	2	2.674
4.4 Intensivrasen	6.260	2	12.520
4.5 Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	5.256	3	15.768
7.1 Kleingewässer, naturfern	89	3	267
8.2 Baumgruppe, Allee, Baumreihen, Einzelbäume	5.239	8	41.912
	54.206	Gesamtwert:	93.715

Bilanz: -27.052

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. August) durchgeführt werden. Somit können die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln aller vorkommenden Vogelarten sowie eine Störung der Vögel in der Umgebung während des Brutgeschehens vermieden werden. Dies gilt auch zum Schutz der Fledermausfauna. Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Nach Abstimmung mit Herrn Mühlenmeier, Artenschutzbeauftragter des Kreises Lippe, dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitte wie oben aufgeführt bereits ab dem 15. August durchgeführt werden. Bei zwingender Abweichung muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

2.5.2 Allgemeine Empfehlungen

Installation einer Fledermaus und Insekten freundlichen Beleuchtung

Die Beleuchtung der zukünftigen Gewerbefläche entlang der Straßen und Wege könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Viele Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Gewerbegebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung eines Gewerbegebietes folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Auch die Wellenlänge des Lichtes spielt eine entscheidende Rolle. Wellenlängen von über 590 nm erweisen sich als unproblematisch im Hinblick auf die Anlockung von Insekten.

2.5.3 Gehölzbestände

Die vorhandenen Gehölzbestände sollten im Zuge der Planumsetzung möglichst erhalten werden, ggf. sind geeignete Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase zu treffen

- Ein potentieller Gehölzschnitt der umliegenden Gehölzbestände darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen.
- Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG darf im Zeitraum vom 1. März bis 30. September kein Gehölzschnitt stattfinden. Nach Abstimmung mit Herrn Mühlenmeier, Artenschutzbeauftragter des Kreises Lippe, dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitte wie oben aufgeführt bereits ab dem 15. August durchgeführt werden. Bei zwingender Abweichung muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

sicher auszuschließen.

- Abgängige Einzelbäume innerhalb der Pappelreihe sind durch standortgerechte, heimische Ufergehölze (*Quercus robur*, *Fraxinus excelsior* und *Carpinus betulus*) in der Qualität Hochstamm, 3-4 xv mit einem Stammumfang von 25 – 30 cm zu ersetzen.
- Die Gehölzpflanzung der mindestens einreihigen Hecke südlich der B 239 ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als geschlossene Wildstrauchhecke anzulegen. Der mittlere Pflanzabstand beträgt 1,5 m. Eine Liste der möglichen Gehölze ist TISCHMANN & SCHROOTEN (2015a) zu entnehmen.
- Auf den geplanten Stellplatzanlagen sind alle ebenerdigen, nicht überdachten Stellplätzen mit fünf oder mehr Stellplätzen mit mindestens einem standortgerechtem, heimischen Laubbaum pro fünf Stellplätzen regelmäßig zu begrünen. Das Pflanzbeet ist mindestens 10 m² groß, sofern mehrere Bäume gepflanzt werden ist pro Baum eine Pflanzfläche von 6 m² vorzunehmen. Gepflanzt werden sollen Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm und 3-4 xv. Eine Liste der möglichen Arten ist TISCHMANN & SCHROOTEN (2015a) zu entnehmen.

2.5.4 Boden

Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler festgestellt werden, muss die entsprechende Fachbehörde (Stadt Bad Salzuflen) oder der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt werden.

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind fachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos

und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.

- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens durch sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens zu sichern. Der durch Abtrag anfallende Mutterboden ist einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Bei Verunreinigungen des Bodens muss eine fachgerechte Entsorgung erfolgen.

2.5.5 Gewässer

Im Osten des Plangebietes soll ein Hochwasserretentionsraum entwickelt werden. Auf etwa 70 % der Fläche ist dazu eine Geländemulde mit wechselnder Böschungsneigung vorgesehen. Mindestens 40 % der Böschungsneigung soll mit einer flachen Neigung von 1 : 6 und flacher naturnah anzulegen. Zur Bepflanzung des Retentionsraumes siehe Kapitel 2.5.6.

2.5.6 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen zum Ausgleich der Planung werden auf Ebene der Bauleitplanung festgelegt.

2.5.7 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Entwicklung von Gewerbebedarf insbesondere auf Flächen, die bereits an bestehendes Gewerbe angrenzen, da diese häufig die entsprechenden Voraussetzungen und Standortvorteile schon bereitstellen. Durch die Gruppierung von Gewerbe können darüber hinaus negative Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild und den Verkehr verringert werden.

Werden unter Berücksichtigung dieser Aspekte die Entwicklungsmöglichkeiten der Firma POS Tuning am jetzigen Standort betrachtet, sind diese nach Westen durch bereits bestehendes Gewerbe blockiert. Im Nordosten verläuft die Werre als Ausdehnungshindernis und im Süden wird eine potentielle Erweiterung durch die Straße „Am Zubringer“ verhindert. Die im Osten anschließende, landwirtschaftlich genutzte Freifläche kommt dagegen als potentieller Entwicklungsbereich grundsätzlich in Frage.

Die Erweiterung der Firma POS Tuning auf dieser Fläche wurde bereits 2013 in Vorgesprächen mit der Stadt Bad Salzuflen im Rahmen einer städtebaulichen Masterplanung in Erwägung gezogen. Diese dienten im Folgenden als Grundlage für Gespräche zur möglichen Betriebserweiterung unter anderem mit der Bezirksregierung Detmold, mit dem Kreis Lippe sowie mit Straßen.NRW. Die Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde anschließend unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund des standort- und betriebsbezogenen Erweiterungsbedarfs der Firma POS Tuning als möglich angesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der östlichen Freifläche bilden die Sicherung der Grünfläche im äußersten Osten des Plangebietes (Variante 5 der städtebaulichen Masterplanung), die Errichtung zusätzlicher Zufahrten auf die Bundesstraße und die optisch zurückhaltende Entwicklung entlang der Straße.

Die Inanspruchnahme der östlich angrenzenden Freifläche erscheint unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele für die standort- und betriebsbezogene Erweiterung der Firma POS Tuning zur Sicherung bzw. Entwicklung der ökonomischen Interessen und des Arbeitsplatzangebotes der Stadt sinnvoll.

3 Sonstige Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum Einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2015).

Die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015 c/d) sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0311 V „Gewerbegebiet Meerbrede / Erweiterung“ und die Begründung (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015 a/b) dienen als Informationsquelle.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Bauleitplanung auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Bad Salzuflen in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Lippe. Zielsetzung eines solchen Monitoring ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zur Flächennutzungsplanung erforderlich.. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Änderung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Bad Salzuflen.

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind in Kapitel 2.5 aufgeführt.

In § 39 Abs. 5 BNatSchG wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölzrückschnitte nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfen. Nach Abstimmung mit Herrn Mühlenmeier, Artenschutzbeauftragter des Kreises Lippe, dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitte wie oben aufgeführt bereits ab dem

15. August durchgeführt werden. Bei zwingender Abweichung muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bad Salzuflen plant mit der 128. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Meerbreite" die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erweiterung der Firma POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil Biemsen-Ahmsen im Westen der Stadt Bad Salzuflen.

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden. Diese Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung des derzeitigen Umweltzustandes und unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Wasser und Kultur- und Sachgüter als gering bis mittel, allerdings als nicht erheblich eingestuft.

In Bezug auf das Schutzgut Boden jedoch werden die Auswirkungen des Vorhabens durch die Versiegelung von Fläche als erheblich angesehen. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der planerischen Stadtentwicklung durch die Inanspruchnahme von Freifläche und dem Bodenschutz. Der Konflikt ist innerhalb der Bauleitplanung abzuwägen.

Aufgestellt, Soest, im Oktober 2015



(Volker Stelzig)



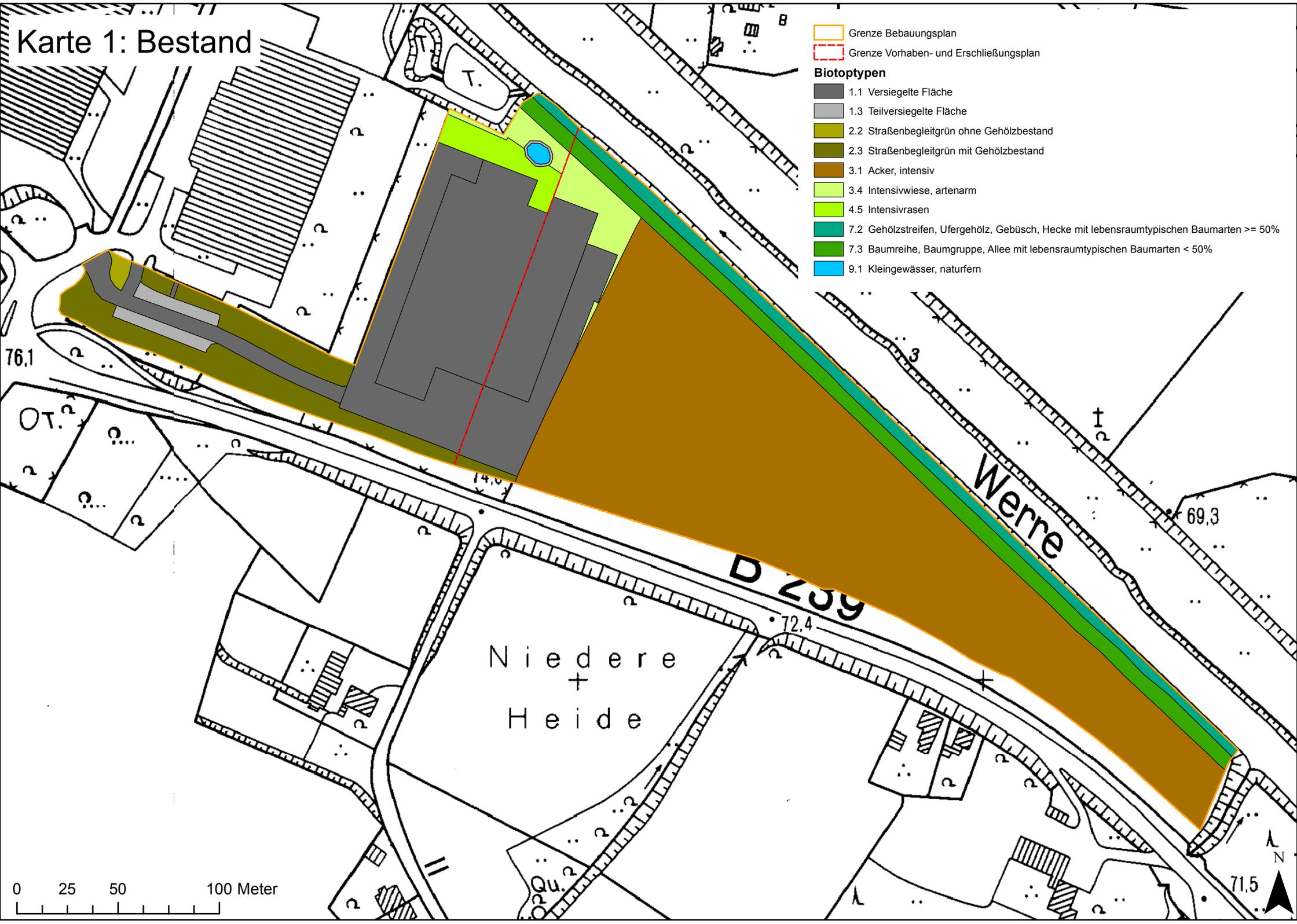
4 Literatur

- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltplanung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt 2. Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2015): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Vorhaben „Gewerbegebiet Meerbreite Erweiterung“ in der Stadt Bad Salzuflen. Soest.
- ELWAS (2015): Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem, für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 10.03.2015).
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2015): Auskunftssystem BK50 – WMS-Server. Krefeld.
- KREIS LIPPE (2005): Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“. Detmold.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) (2013): TIM-Online (Topographisches Informationsmanagement).
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) (2013): KuLaDig – Kultur. Landschaft. Digital. <http://www.kuladig.de/Karte.aspx>, zuletzt abgerufen am 10.03.2015.
- MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT / MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MSWKS) (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.
- REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD (2014): Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Kartenblatt 12. Detmold.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- TISCHMANN & SCHROOTEN (2015a): Stadt Bad Salzuflen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0311 V „Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung“ Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Fassung vom 25.09.2015.
- TISCHMANN & SCHROOTEN (2015b): Stadt Bad Salzuflen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0311 „Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung“ Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Begründung zum Vorentwurf in der Fassung vom 25.09.2015.
- TISCHMANN & SCHROOTEN (2015c): Stadt Bad Salzuflen – 128. Änderung des Flächennutzungsplans. Bereich: „Gewerbegebiet Meerbreite“. Fassung vom 22.09.2015.

TISCHMANN & SCHROOTEN (2015d): Stadt Bad Salzuflen – 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen. Bereich: „Gewerbegebiet“ Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Begründung zum Vorentwurf in der Fassung vom 24.09.2015.

Karte 1: Bestand

- Grenze Bebauungsplan
- Grenze Vorhaben- und Erschließungsplan
- Biotoptypen**
 - 1.1 Versiegelte Fläche
 - 1.3 Teilversiegelte Fläche
 - 2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
 - 2.3 Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
 - 3.1 Acker, intensiv
 - 3.4 Intensivwiese, artenarm
 - 4.5 Intensivrasen
 - 7.2 Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch, Hecke mit lebensraumtypischen Baumarten >= 50%
 - 7.3 Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumarten < 50%
 - 9.1 Kleingewässer, naturfern



76.1

OT. 2

Niedere
+
Heide

D 239

Werre

69.3

72.4

71.5

0 25 50 100 Meter

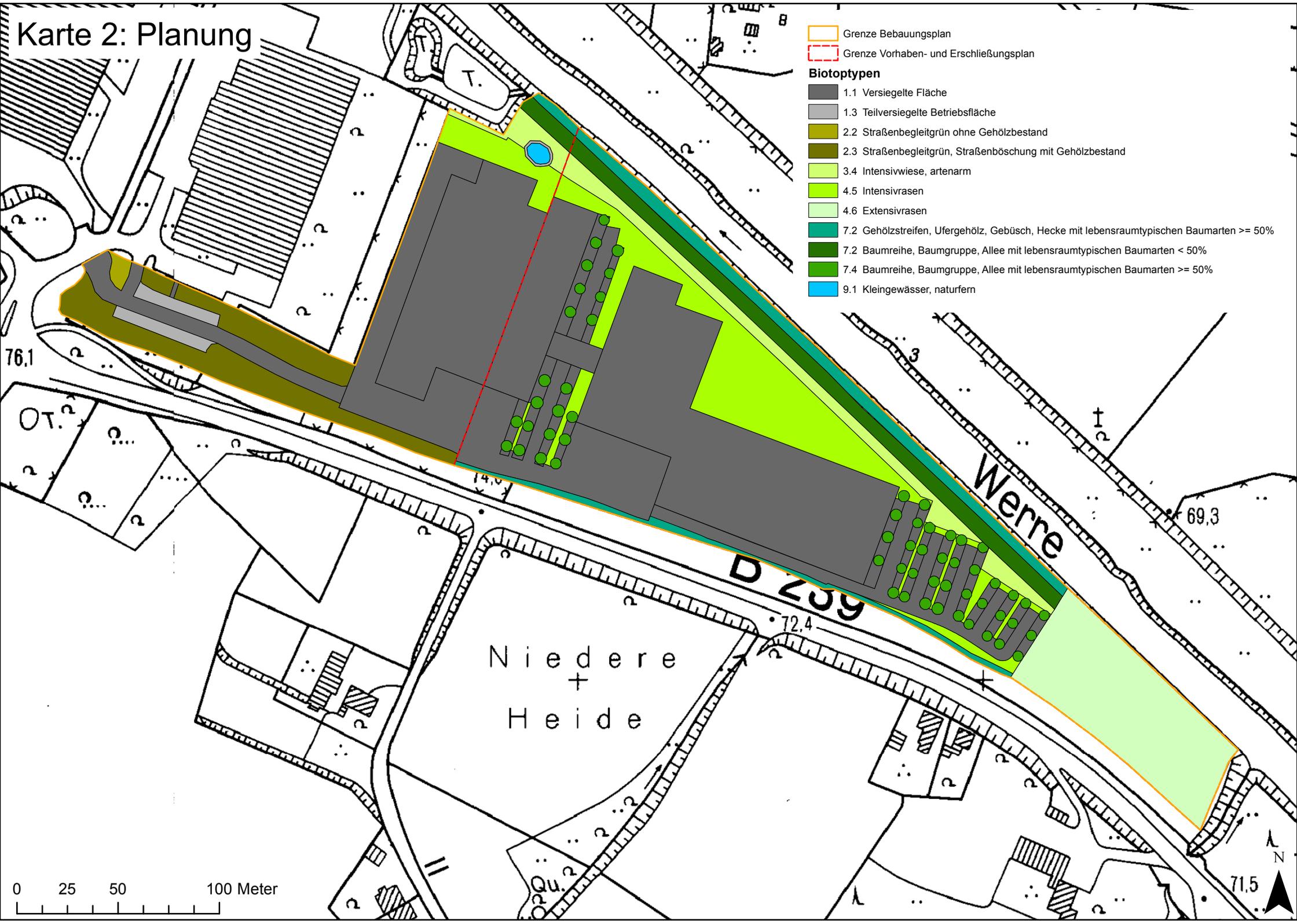


Karte 2: Planung

- Grenze Bebauungsplan
- Grenze Vorhaben- und Erschließungsplan

Biotoptypen

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.3 Teilversiegelte Betriebsfläche
- 2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- 2.3 Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand
- 3.4 Intensivwiese, artenarm
- 4.5 Intensivrasen
- 4.6 Extensivrasen
- 7.2 Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch, Hecke mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$
- 7.2 Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumarten $< 50\%$
- 7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$
- 9.1 Kleingewässer, naturfern



0 25 50 100 Meter

